

5. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
6. die Zahl der Personen, die nach den Vermerken in der Wählerliste ihre Stimme abgegeben haben;
7. die Zahl der in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel;
8. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
9. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
10. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
11. eine kurze Darlegung der Punkte, über die der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sowie des Inhalts der getroffenen Entscheidungen.

§49

Nach der Aufnahme der Wahlniederschrift und ihrer Unterzeichnung übermittelt der Wahlvorsteher ein Exemplar der Wahlniederschrift an den jeweils zuständigen Wahlausschuß des Wahlkreises. Das zweite Exemplar der Wahlniederschrift übermittelt der Wahlvorsteher zusammen mit den Stimmzetteln und den übrigen Wahlunterlagen in einem verschlossenen Umschlag an den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß.

§50

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen übersandten Wahlniederschriften stellen die Wahlausschüsse der Wahlkreise in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis in ihrem Wahlkreis fest.